

Hygienekonzept

(Stand: 28.03.2021)

1. Allgemeines

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Bedienstete) kommen **nur gesund in die Schule!** Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft waschen oder desinfizieren sich die Hände nach dem Betreten der Schule. Im Laufe des Tages erfolgt die Händehygiene nach Bedarf erneut.
- Aus Infektionsschutzgründen gilt entsprechend dem Beschluss der Landesregierung eine **Pflicht**
 - a. **zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** auf dem Gelände von Schulen im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sowie
 - b. zum Einhalten eines **Abstands von 1,5 m** zu anderen Personen.
- In der Zeit vom 15. März bis zum 11. April 2021 gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft eine **erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Dieser Pflicht ist durch das Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 nachzukommen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft folgen im Schulgebäude ausschließlich den durch Klebestreifen und Pfeile auf dem Fußboden gekennzeichneten Wegen („Einbahnstraßenprinzip“) und nutzen nur die zugewiesenen Räume und Pausenzonen.

2. Kohortenprinzip

Eine Kohorte im Sinne dieses Hygienekonzepts ist eine Gruppe von Personen, die aus Infektionsschutzgründen organisatorisch von den Personen anderer Kohorten getrennt sind. Da die Jahrgänge 5 und 6 vom 8. März bis zunächst zum 31. März 2021 in Vollpräsenz unterrichtet werden, entfällt in deren Klassenräumen das Abstandsgebot.

Als Kohorte gelten am Gymnasium Lütjenburg jeweils

- die Jahrgänge 5 und 6,
- die Jahrgänge 7 und 8,
- die Jahrgänge 9 und 10 sowie
- die Jahrgänge 11 bis 13.

3. Abstandsgebot

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügbaren Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbstschutz und dem Schutz der anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Daher gilt in der Schule die Regel, auf dem gesamten Schulgelände einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten der Hust- und Niesetikette, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. in der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs zu beachten:

4.1. Händehygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder - wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen oder vor und nach dem Sportunterricht. Die Schülerinnen und Schüler waschen oder desinfizieren sich ihre Hände direkt nach dem Betreten des Schulgeländes. Die Schülerinnen und Schüler achten dabei auf das Einhalten des Abstandsgebots und der Maskenpflicht.

4.2. Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus

Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler wurden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigten nach dem Beginn des Präsenzunterrichts ab dem 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten hatten. Das entsprechende Dokument wurde von den Klassenleitern verteilt und anschließend wieder eingesammelt.

4.3. Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit die genannten Symptome einer möglicherweise vorliegenden Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

4.4. Mund-Nasen-Bedeckung

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung gilt in der Zeit vom 15. März bis zum 11. April 2021 für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen - neben der Abstandsregel - eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen, bei mündlichen Vorträgen sowie beim Sportunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Sie sind auf den Wegen zwischen Bushaltestelle und Schule von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

5. Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht findet möglichst in den Unterrichtsräumen statt. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist. Gegenstände und Material des Unterrichts sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

Gymnasium im Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum Lütjenburg

Beim **Betret**en und **Verlassen** des Schulgebäudes sowie für die Pausenzeiten gilt für die einzelnen Kohorten Folgendes:

- **Jahrgänge 5 und 6:** Ein- und Ausgang Ost, direkt neben dem Hausmeisterbungalow; Pausenhof in beiden Pausen vor den Hausmeisterbungalows, Markierungen beachten!
- **Jahrgänge 7 und 8:** Ein- und Ausgang Nord, bei Kunstraum 048; Pausenhof in beiden Pausen auf dem unteren Teil des Westhofs, Markierungen beachten!
- **Jahrgänge 9 und 10:** Ein- und Ausgang West, vom Westhof; Pausenhof in beiden Pausen auf dem oberen Teil des Westhofs, Markierungen beachten!
- **Jahrgänge 11 bis 13:** Ein- und Ausgänge wie bisher an der Mensa, Aufenthalt außerhalb des Gebäudes erst ab 13:15 Uhr
- **Laufwege im Altbau:** Aufgang bei Raum 060, Abgang bei Raum 143, Treppe zwischen Kunstraum 048 und Raum 148 nur noch für 7. und 8. Klassen, in beide Richtungen

Während der Pausen halten sich die Klassen in den ihnen zugewiesenen Flächen des Schulhofes auf, um das Kohortenprinzip nicht zu durchbrechen.

6. Weitere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

Neben der Einhaltung der genannten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen wird auf eine angemessene Durchlüftung sämtlicher Räume geachtet. Zur Optimierung der Lüftungsintervalle stehen den Lehrkräften CO₂-Messgeräte zur Verfügung. Im gesamten Schulgebäude hängen zudem Hinweisschilder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus, die im Sinne des Infektionsschutzes über allgemeine Schutzmaßnahmen wie z.B. die Händehygiene oder die Hust- und Niesetikette informieren.